

# Hebesatzsatzung der Großen Kreisstadt Meißen

Aufgrund von § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), § 16 Gewerbesteuer-gesetz (GewStG) und § 7 Abs. 3 Sächsisches Kommunal-abgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen in seiner Sitzung am 03.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Große Kreisstadt Meißen erhebt auf Ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuerge-setzes.

## § 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

### Für die Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftli-che Betriebe (Grundsteuer **A**) auf **315 v. H.** der Steuermessbeträge

- b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer **B**) auf **430 v. H.**

### Für die Gewerbesteuer

- der Steuermessbeträge **400 v. H.**

## § 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 27.11.2003 außer Kraft.

Meißen, den 4. November 2021



Olaf Raschke  
Oberbürgermeister

## Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvor-schriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von An-fang an gültig zu Stande gekom-men. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung

nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffent-lichkeit der Sitzung, die Ge-nehmigung oder die Bekannt-machung der Satzung verletzt worden sind,
  3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetz-widrigkeit widersprochen hat,
  4. vor Ablauf der in Satz 1 ge-nannten Frist
    - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    - b) die Verletzung der Verfah-rens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verlet-zung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend ge-macht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 ge-nannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.